

Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16.07.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Übach-Palenberg, Blatt 363,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 70, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche,
Heerleener Straße 72, Größe: 137 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: freistehendes, teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss im Stadtteil Scherpenseel des Stadtgebietes von Übach-Palenberg, vermutlich Ende des 19. Jahrhunderts in massiver Bauweise errichtet. Die Wohnfläche beträgt ca 90 m². Der Ausbau/die Ausstattung ist als einfach zu klassifizieren; es sind Durchgangsräume bzw. gefangene Räume vorhanden. Es besteht erheblicher Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf; der Bau- und Unterhaltungszustand ist schlecht. Das Objekt steht leer. Ein Energieausweis ist nicht vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

67.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.